Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Merkblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Bern

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter

Nicht alle Mitbürgerinnen und Mitbürger haben an Ihrem Vierbeiner gleich viel Freude wie Sie. Viele Menschen reagieren mit Angst, Skepsis oder gar Ablehnung auf Hunde. Das muss nicht sein: Wenn Sie als Hundebesitzerin und Hundebesitzer gewisse Regeln einhalten, so wird man Ihnen und Ihrem Tier auch mehr Verständnis entgegen bringen. Ihr Ziel muss somit sein, Ihren Hund so zu halten, dass andere Personen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden. Das Merkblatt soll Ihnen helfen, die wichtigsten Punkte einer korrekten Hundehaltung in Erinnerung zu rufen.

Anmeldung Hunde

Hunde sind beim Direktionsfinanzdienst der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie anzumelden und es ist eine Hundetaxe zu entrichten. Wer seinen Hund nicht anmeldet, macht sich strafbar! Die nötigen Informationen erhalten Sie unter der Nummer 031 321 50 37. Formulare und Informationen sind auch unter http://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/tiere-1/hunde zu finden. Zudem müssen alle Hunde spätestens 3 Monate nach der Geburt eindeutig und fälschungssicher mar-kiert und in der Datenbank ANIS, zusätzlich zur Anmeldung beim Direktionsfinanzdienst, registriert sein. Der Mikrochip darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten eingesetzt werden. Diese sorgen auch für die Meldung des Hundes an die zentrale Datenbank ANIS. Hundehaltende sind zudem verpflichtet, Adress- und Halterwechsel oder das Ableben des Hundes bei der Datenbank ANIS (031 371 35 30 / 0900 55 15 25 oder www.anis.ch) und beim Direktionsfinanzdienst zu melden.

Obligatorischer Kursbesuch

Wer sich das erste Mal einen Hund anschaffen will, muss gemäss eidgenössischer Gesetzgebung vor dem Kauf einen Theoriekurs absolvieren. Zudem müssen sowohl erstmalige als auch erfahrene Hundehalterinnen und -halter innerhalb eines Jahres nach dem Kauf an einem praktischen Training teilnehmen. Weitere Auskunft kann Ihnen der Veterinärdienst des Kantons Bern (info.ved@vol.be.ch oder 031 633 52 70) geben. Weitere Informationen finden Sie beim kantonalen Veterinärdienst unter www.vol.be.ch oder beim Bundesamt für Veterinärwesen unter www.bvet.admin.ch (z.B. Datenbank Hundetrainerinnen und -trainer).

Haftpflichtversicherung

Obligatorisch ist eine Haftpflichtversicherung für die Risiken der Hundehaltung. Die Mindestdeckungssumme beträgt drei Millionen Franken. Bitte überprüfen Sie diesbezüglich Ihre Haftpflichtversicherung.

Reinlichkeit

Hundekot ist jederzeit korrekt zu entsorgen. Wer den Hundekot liegen lässt, macht sich strafbar!

Entlaufene und aufgefundene Tiere

Die Meldestelle für Findeltiere im Kanton Bern (Berner Tierschutz, Oberbottigenweg 72, Bern) führt ein Verzeichnis mit vermissten, lebend oder tot aufgefundenen Tieren, damit allfällige Besitzerinnen oder Besitzer ausfindig gemacht werden können. Die Meldestelle ist unter folgenden Telefonnummern erreichbar: Vermisste Tiere: 0900 18 44 00 (1.95/Min.). Gefundene Tiere: 0800 18 44 00 (kostenlos). Gefundene Tiere können auch per Online-Formular gemeldet werden (vgl. unter www.bernertierschutz.ch). Ebenfalls können Tierärztinnen und Tierärzte helfen, indem sie die Nummer des Chips mit einem speziellen Lesegerät ablesen.

Bissverletzungen und aggressive Hunde

Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbildende, Zollorgane, Kantonspolizei sowie Polizeiorgane der Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, dem kantonalen Veterinärdienst Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt. Falls Sie oder eines Ihrer Tiere gebissen wurde, melden Sie sich bitte bei einer Arzt- bzw. Tierarztperson und bei der Kantonspolizei (Tel. 031 634 41 11). Bei Anzeichen von übermässigem Aggressionsverhalten können Sie sich ebenfalls an die oben genannten Instanzen wenden.

Hundeverbot

Mit Ausnahme von Blindenführhunden, Dienst-, Sicherheits- und Rettungshunden sowie Begleithunden für behinderte Menschen sind Hunde an folgenden Orten verboten:

- im Kleinen Bärengraben und im Bärengraben-Shop
- im eintrittspflichtigen Teil des Tierparks sowie im Kinderzoo
- für Markthändlerinnen und Markthändler auf dem Marktgebiet
- in städtischen Badeanstalten
- auf Friedhöfen

Leinenzwang / Maulkorbpflicht / Ausführen von Hunden im Rudel

Mit der städtischen Hundeverordnung und dem kantonalen Hundegesetz soll mehr Sicherheit in der Stadt Bern geschaffen und mit einfachen Regeln das Nebeneinander von Hundehalterinnen und Hundehaltern und der Bevölkerung ermöglicht werden. Wer auf Stadtboden einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, ihn an folgenden Orten oder in folgenden Fällen an der kurzen Leine (max. 1.50 m) zu halten:

- beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten
- in öffentlichen Verkehrsmitteln und an Haltestellen
- auf Aussenanlagen von Kindergärten und Schulen
- im eintrittsfreien Teil des Tierparks
- in öffentlichen Park- und Grünanlagen
- auf Anordnung im Einzelfall
- in der Innenstadt gemäss Plan:
- beim Betreten von Weiden mit Nutztieren
- in öffentlichen Gebäuden
- auf öffentlichen Spielplätzen
- auf Sportplätzen
- im städtischen Teil des Bahnhofs Bern/an Bahnhöfen

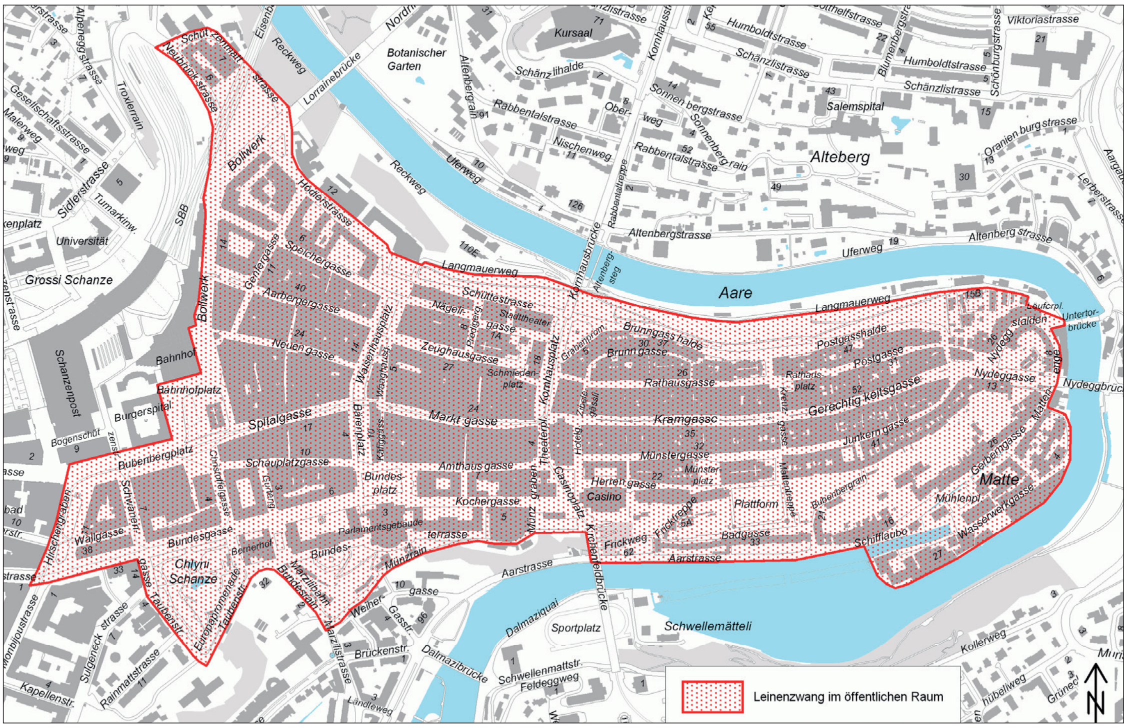

Bissige Hunde müssen zudem einen Maulkorb tragen. Im Weiteren dürfen pro Person nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden. Ebenfalls zu beachten sind unter http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/jagd_wildtiere/wildtiere/wildschutzgebiete.html die Jagd- und Wildtierschutzbestimmungen sowie die richterlichen Verbote auf Privatgrund. Es gilt das Prinzip «Wer ein Tier führt, muss es ständig in seiner Gewalt haben.»

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Polizeiinspektorat (Leinenzwang) unter der Nummer 031 321 51 51 oder der Direktionsfinanzdienst (Anmeldung und Hundetaxe) unter der Nummer 031 321 50 37 zur Verfügung, ausserhalb der Bürozeiten und am Wochenende die Kantonspolizei unter der Nummer 031 342 82 31.

SBZ 1166